

Raumausstatter und Bodenleger

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

zwischen der Sektion Raumausstatter & Bodenleger Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2024 nachstehende Lohnanpassungen:

- Für sämtliche dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmende eine generelle Lohnerhöhung von CHF 100.00 pro Monat (bei 100% Beschäftigung, sonst anteilsmässig) per 1. April 2024.
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.
- Für betroffene Arbeitnehmende mit Stundenlohn eine Lohnanpassung von 1.2% als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung) per 1. April 2024.

2. Mindestlöhne

Die Mindestlöhne bleiben unverändert bestehen. Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten.

| Raumausstatter/in | Stundenlohn | | Monatslohn | |
|---|----------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| | bis 5. Berufsjahr | ab 6. Berufsjahr | bis 5. Berufsjahr | ab 6. Berufsjahr |
| Raumausstatter/in FZ | CHF 22.70 | CHF 27.00 | CHF 4'200 | CHF 5'000 |
| Raumausstatter/in (angelernt) | CHF 21.05 | CHF 23.25 | CHF 3'900 | CHF 4'300 |
| Hilfsarbeiter/in (max. 5 Berufsjahre) | CHF 20.50 | | CHF 3'800 | |
| Wohntextilgestalter/in FZ (Näher/in) | CHF 21.05 | CHF 24.30 | CHF 3'900 | CHF 4'500 |
| Wohntextilgestalter/in (angelernte/r Näher/in) | CHF 20.50 | CHF 22.70 | CHF 3'800 | CHF 4'200 |

| Bodenleger/in | Stundenlohn | | Monatslohn | |
|---------------------------------------|----------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| | bis 5. Berufsjahr | ab 6. Berufsjahr | bis 5. Berufsjahr | ab 6. Berufsjahr |
| Bodenleger/in FZ | CHF 23.25 | CHF 27.00 | CHF 4'300 | CHF 5'000 |
| Bodenleger/in (angelernt) | CHF 21.05 | CHF 23.25 | CHF 3'900 | CHF 4'300 |
| Hilfsarbeiter/in (max. 5 Berufsjahre) | CHF 20.50 | | CHF 3'800 | |

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

3. Praktikum, Nebenjob, Ferienjob und Schulabgänger

- a) Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- b) Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- c) Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.
- e) Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.

4. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

- a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlängert werden.
- b) Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- c) Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20%.

5. 13. Monatslohn

- a) Der 13. Monatslohn beträgt 8,3% des bezogenen Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld und Feiertagsentschädigung zusammen. Der Anspruch auf den 13. Monatslohn besteht nach bestandener Probezeit rückwirkend ab Beginn des Arbeitsverhältnisses. Wenn die Arbeitsbeschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis.
- b) Bei Nichteinhaltung des Vertrages durch den Arbeitnehmer kann der Anspruch auf den 13. Monatslohn gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:
 - verspäteter Stellenantritt
 - vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
 - unbewilligte Verlängerung der Ferien
- d) Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann die Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstößen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle beträgt die Kürzung:

- | | | | |
|-------------------------|------|-------------------------|-------|
| - bei mehr als 3 Tagen | 5 % | - bei mehr als 15 Tagen | 30 % |
| - bei mehr als 6 Tagen | 10 % | - bei mehr als 20 Tagen | 50 % |
| - bei mehr als 10 Tagen | 20 % | - bei mehr als 30 Tagen | 100 % |

- d) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer jeweils sofort schriftlich über die Kürzung des 13. Monatslohnes zu informieren.

6. Auslagenersatz

- a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung
- b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 80 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

7. Arbeitszeit

Die Normalarbeitszeit reduziert sich per 1. April 2024 auf 42.5 Stunden pro Woche.

8. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2024 in Kraft und ist bis 31. März 2025 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 14. November 2023

**LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**Sektion Raumausstatter und Bodenleger
Liechtenstein**


.....
Simon Heeb, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Dr. Martin Meyer, Präsident


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer